

Entwurf

Satzung

über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am **XX.XX.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) in der Gemeinde Edewecht sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Edewecht beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage A und B) aufgeführt.
- (3) Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Edewecht geregelt.

§ 2

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 dieser Satzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist.
- (2) Der Gemeinde obliegt
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Parkspuren und Haltebuchten sowie Entwässerungsrinnen der in der Anlage A der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Edewecht aufgeführten Straßen.
 - b) der Winterdienst für die unter a) aufgeführten Flächen- mit Ausnahme der Entwässerungsrinnen. Art, Maß und Umfang des Winterdienstes sind in der Straßenreinigungsverordnung geregelt.

- c) ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraums vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 Absatz 3 einem anderen obliegt.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung nach Absatz 2 durchführt, gelten die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Nutzungsberechtigte, deren bebaute und unbebaute Grundstücke an die zu reinigenden Straßen grenzen, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und ihnen gleichgestellte Personen werden übertragen
- a) bei den in der Anlage A der Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Geh- und Radwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege) sowie der Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen in verkehrsberuhigten Bereichen und die Befreiung dieser Flächen und der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis.
- b) bei den in der Anlage B der Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen, die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, der Entwässerungsrinnen, der Parkspuren und Parkbuchten, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Befreiung dieser Flächen von Schnee und Eis. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§1093 BGB und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Hat für einen Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich (§ 52 Absatz 4 Satz 5 NStrG)

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Edewecht vom 20.12.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2016, außer Kraft.

Edewecht, den

Petra Lausch
Bürgermeisterin